



Länderspezifische metrologische Überwachung 2025 Bayern

Zielsetzung der metrologischen Überwachung (Marktaufsicht und Verwendungsüberwachung) ist es, dem gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Auftrag des gesetzlichen Messwesens Rechnung zu tragen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Messgeräte gesetzeskonform durch Hersteller in Verkehr gebracht und gesetzeskonform durch die Verwender betrieben werden.

Die metrologische Überwachung wird im Hauptsitz des Bayerischen Landesamts für Maß und Gewicht vorbereitet und abschließend ausgewertet. Die Durchführung obliegt Abteilung 5/6 (Eichvollzug). Bundeseinheitliche Festlegungen aus dem abgestimmten Marktüberwachungskonzept werden berücksichtigt.

Alle Ergebnisse werden bayernweit zusammengefasst.

Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
Brutto-für-Netto-Verkauf	Da die letzten jährlich stattfindenden, bayernweiten Aktion zwar sinkende, aber immer noch zu hohe Beanstandungsquoten bei untersuchten Verkaufsstellen ergaben, ist es unabdingbar, die jährliche Überwachung weiterhin durchzuführen. Es wird vermutet, dass eine hohe Beanstandungsquote feststellbar sein wird. Durch Brutto-für-Netto-Verkäufe werden Bürgerinnen und Bürger unmittelbar beim Kauf von Waren benachteiligt und der Wettbewerb unlauter, da mehr Gewicht in Rechnung gestellt als tatsächlich abgegeben wird. Eine erneute systematische Nachschau ist deshalb angemessen. Diese Aktion ist fester Bestandteil des MÜ-Programmes.

Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
Tara bei Selbstbedienungswaagen	Im Einzelhandel begegnen uns immer häufiger Selbstbedienungswaagen in unterschiedlichster Form. Bei Waren deren Preis nach Gewicht bestimmt wird, z.B. Obst/Gemüse, muss der Kunde selbst die Verwiegung vornehmen und somit mögliches Verpackungsmaterial vom Bruttogewicht abziehen. Hier findet eine Datenerhebung statt, ob es für den Verbraucher einfach zu erkennen ist, welches Verpackungsmaterial zum Taraabzug herangezogen werden muss.
Ausschankmaße	In Restaurants, Bars und Hotels wird die Verwendung von rechtskonformen Ausschankmaßen kontrolliert.
Straßenfahrzeugwaagen	Straßenfahrzeugwaagen im Bestand mit Eichfrist bis 31.12.2024 werden auf Vorliegen von Anträgen auf Eichung hin geprüft. Liegt ein solcher nicht vor, erfolgt eine Nachschau vor Ort um festzustellen, ob eine ungeeichte Verwendung (Betrieb oder Bereithaltung) vorliegt. Beanstandungsquoten aus vorangegangenen Überwachungsaktionen rechtfertigen diese jährliche Verwendungsüberwachung.
Gasabrechnung	Bei Gasversorgern wird die korrekte Abrechnung der gelieferten Gasmenge an den Endkunden kontrolliert.
Instandsetzer	Bei anerkannten Instandsetzungsbetrieben wird überprüft ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden